

551/18/16

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d.Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-M-8020 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
	Mag.jur.Söllner		17	12. Juni 1980

Betrifft
Winterlindenallee an der Landesstraße 8065: Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt,
gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981. 5500-1,
die auf der Parzelle Nr. 1035/1, KG Leabs an der Thaya,
Parzelle Nr. 246/1 und 246/2, KG Albernndorf, und Parzelle Nr.
550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 80-65 stehenden
Winterlinden zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgöbilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsichtlich
der Lindenallee auf der Landesstraße 8065 ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des
Sachverständigen für Angelegenheiten des Naturschutzes eingeholt.

Der Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die
Lindenallee, die sich in ihrem Verlauf über die Hochfläche und
in die Mulde des Thayatalles hinzieht, landschaftlich weithin
wirksam ist und ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes
darstellt, das erhaltenswürdig ist.

Die Landesstraßenverwaltung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß gegen die Unterschutzstellung kein Einwand besteht.

Aufgrund des durchgeführten Vermittlungsverfahrens und der im Zuge dieses Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen, konnte von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Unterschutzstellung der Allee ausgesprochen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ. 30.051/9-1930
2. die NÖ Landes-Straßenbauteilung 3, 3330 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raasdorf an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeister, 3820 Raasdorf an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Steininger

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d. Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8020

Beilagen -

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Tel. 02842

Datum

-

Mag.iur.Söllner

2501/17

30. Okt. 1980

Betrifft

Winterlinden-allee an der Landesstraße 8065; Erklärung zum Natur-
denkmal

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, wird gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dahingehend berichtigt, daß es in der vierten Zeile des Spruches anstelle von Parzelle Nr. 246/1 und 246/2 richtig "Parzelle Nr. 246" zu lauten hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Bezirksgericht Raabs an der Thaya hat der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 8, Grundbuch Alberndorf, u.a. das Grundstück 246 ungeteilt gehört und war daher von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya der Bescheid vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ 30.051/9-1980
2. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zahl N 2717/78-2

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stey

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 22. 12. 1980

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8020	Bearbeiter	(02842) 25 01	Datum
	Dr. Gruber	DW 17	7. März 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065", KG Speisendorf, KG Alberndorf und KG Raabs an der Thaya

Bescheid

- 1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde berichtigt die Bescheide vom 12. Juni 1980, 9-N-8020 und vom 30. Oktober 1980, 9-N-8020, worin die auf Parz. Nr. 1035/1, KG Raabs an der Thaya, die auf Parz.Nr. 246/1 und 246/2 (bzw. Parz.Nr. 246, KG Alberndorf laut Bescheid vom 30.10.1980), KG Alberndorf und die auf Parzelle Nr. 550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 8065 stehenden Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt worden sind dahingehend, daß anstelle der Parzellenbezeichnungen Nr. 246/1 und 246/2 bzw. 246, KG Alberndorf, richtig die Parzellenbezeichnung Nr. 646/1 und 646/2, KG Alberndorf, Eigentümer: Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung, zu treten hat.

Das gegenständliche Naturdenkmal betrifft daher richtig folgende Parzellen:

KG Raabs/Thaya	Parz. 1035/1
KG Alberndorf	Parz. 646/1 (östl. Straße nach Oberpfaffendorf)
	Parz. 646/2 (westlich dieser Straße)
KG Speisendorf	Parz. 550 (bis zur Einmündung der L 8066).

Als Eigentümer ist in allen Fällen betroffen:

Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung

- 2) Als besondere Schutzmaßnahmen werden für das gegenständliche Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065" folgende Auflagen vorgeschrieben:
- 1) Bei allen Straßenbaumaßnahmen sind die nötigen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen zu beachten (Stämme, Wurzeln, Äste usw.)
 - 2) Bei Grabarbeiten innerhalb der Kronentraufe der Bäume sind Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln zu treffen (z.B. händisches Nachgraben).

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 5. Jänner 1990, N-88845/6, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Bei Kontrolle der vom Unterschutzstellungsbescheid betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, daß die in der KG Alberndorf angeführte Parzelle 246 nicht mit der Allee im Zusammenhang steht (es handelt sich hierbei um eine Weidefläche in der Talniederung der Mährischen Thaya, knapp östlich der Ortschaft Alberndorf). Anhand der Mappenblätter wurde festgestellt, daß die von der Allee betroffenen Grundstücke in der KG Alberndorf, die Nummern 646/1 (östlich der Landesstraße nach Oberpfaffendorf) und 646/2 (westlich davon) tragen. Es handelt sich in beiden Fällen um öffentliches Gut Landesstraße. Die Ursache für diesen Irrtum liegt offensichtlich in einem nicht korrigierten Schreibfehler im ha. Gutachten vom 1.12.1978, da dort die Parzellennummern 246/1 und 246/2 genannt sind.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950, kann die Behörde von Amts wegen jederzeit die Berichtigung von Schreibfehlern vornehmen.

Das Erfordernis besonderer Schutzmaßnahmen für das gegenständliche Naturdenkmal geht aus den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 5. Jänner 1990 hervor.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C,
zu B/2-C-0.188/29-90
2. die Gemeinde 3820 Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Krustofel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 23. JULI 1990

Für ~~den~~ Bezirkshauptmann
Krustofel

551/18/16

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d.Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-M-8020 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
	Mag.jur.Söllner		17	12. Juni 1980

Betrifft
Winterlindenallee an der Landesstraße 8065: Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt,
gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981. 5500-1,
die auf der Parzelle Nr. 1035/1, KG Leabs an der Thaya,
Parzelle Nr. 246/1 und 246/2, KG Albernndorf, und Parzelle Nr.
550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 80-65 stehenden
Winterlinden zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgöbilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsichtlich
der Lindenallee auf der Landesstraße 8065 ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des
Sachverständigen für Angelegenheiten des Naturschutzes eingeholt.

Der Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die
Lindenallee, die sich in ihrem Verlauf über die Hochfläche und
in die Mulde des Thayatalles hinzieht, landschaftlich weithin
wirksam ist und ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes
darstellt, das erhaltenswürdig ist.

Die Landesstraßenverwaltung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß gegen die Unterschutzstellung kein Einwand besteht.

Aufgrund des durchgeführten Vermittlungsverfahrens und der im Zuge dieses Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen, konnte von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Unterschutzstellung der Allee ausgesprochen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ. 30.051/9-1930
2. die NÖ Landes-Straßenbauteilung 3, 3330 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raasdorf an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeister, 3820 Raasdorf an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Steininger

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d. Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8020 Beilagen -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. 02842	Datum
-	Mag.iur.Söllner	2501/17	30. Okt. 1980

Betrifft
Winterlinden-allee an der Landesstraße 8065; Erklärung zum Natur-
denkmal

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, wird gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dahingehend berichtigt, daß es in der vierten Zeile des Spruches anstelle von Parzelle Nr. 246/1 und 246/2 richtig "Parzelle Nr. 246" zu lauten hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Bezirksgericht Raabs an der Thaya hat der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 8, Grundbuch Alberndorf, u.a. das Grundstück 246 ungeteilt gehört und war daher von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya der Bescheid vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ 30.051/9-1980
2. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zahl N 2717/78-2

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stey

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 22. 12. 1980

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8020	Bearbeiter	(02842) 25 01	Datum
	Dr. Gruber	DW 17	7. März 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065", KG Speisendorf, KG Alberndorf und KG Raabs an der Thaya

Bescheid

- 1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde berichtigt die Bescheide vom 12. Juni 1980, 9-N-8020 und vom 30. Oktober 1980, 9-N-8020, worin die auf Parz. Nr. 1035/1, KG Raabs an der Thaya, die auf Parz.Nr. 246/1 und 246/2 (bzw. Parz.Nr. 246, KG Alberndorf laut Bescheid vom 30.10.1980), KG Alberndorf und die auf Parzelle Nr. 550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 8065 stehenden Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt worden sind dahingehend, daß anstelle der Parzellenbezeichnungen Nr. 246/1 und 246/2 bzw. 246, KG Alberndorf, richtig die Parzellenbezeichnung Nr. 646/1 und 646/2, KG Alberndorf, Eigentümer: Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung, zu treten hat.

Das gegenständliche Naturdenkmal betrifft daher richtig folgende Parzellen:

KG Raabs/Thaya	Parz. 1035/1
KG Alberndorf	Parz. 646/1 (östl. Straße nach Oberpfaffendorf)
	Parz. 646/2 (westlich dieser Straße)
KG Speisendorf	Parz. 550 (bis zur Einmündung der L 8066).

Als Eigentümer ist in allen Fällen betroffen:

Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung

- 2) Als besondere Schutzmaßnahmen werden für das gegenständliche Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065" folgende Auflagen vorgeschrieben:
- 1) Bei allen Straßenbaumaßnahmen sind die nötigen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen zu beachten (Stämme, Wurzeln, Äste usw.)
 - 2) Bei Grabarbeiten innerhalb der Kronentraufe der Bäume sind Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln zu treffen (z.B. händisches Nachgraben).

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 5. Jänner 1990, N-88845/6, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Bei Kontrolle der vom Unterschutzstellungsbescheid betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, daß die in der KG Alberndorf angeführte Parzelle 246 nicht mit der Allee im Zusammenhang steht (es handelt sich hierbei um eine Weidefläche in der Talniederung der Mährischen Thaya, knapp östlich der Ortschaft Alberndorf). Anhand der Mappenblätter wurde festgestellt, daß die von der Allee betroffenen Grundstücke in der KG Alberndorf, die Nummern 646/1 (östlich der Landesstraße nach Oberpfaffendorf) und 646/2 (westlich davon) tragen. Es handelt sich in beiden Fällen um öffentliches Gut Landesstraße. Die Ursache für diesen Irrtum liegt offensichtlich in einem nicht korrigierten Schreibfehler im ha. Gutachten vom 1.12.1978, da dort die Parzellennummern 246/1 und 246/2 genannt sind.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950, kann die Behörde von Amts wegen jederzeit die Berichtigung von Schreibfehlern vornehmen.

Das Erfordernis besonderer Schutzmaßnahmen für das gegenständliche Naturdenkmal geht aus den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 5. Jänner 1990 hervor.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C,
zu B/2-C-0.188/29-90
2. die Gemeinde 3820 Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 23. JULI 1990

Für ~~den~~ Bezirkshauptmann
Kraustorfer

551/18/16

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d.Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-M-8020 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
	Mag.jur.Söllner		17	12. Juni 1980

Betrifft
Winterlindenallee an der Landesstraße 8065: Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt,
gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981. 5500-1,
die auf der Parzelle Nr. 1035/1, KG Leabs an der Thaya,
Parzelle Nr. 246/1 und 246/2, KG Albernndorf, und Parzelle Nr.
550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 80-65 stehenden
Winterlinden zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgötter, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsichtlich
der Lindenallee auf der Landesstraße 8065 ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des
Sachverständigen für Angelegenheiten des Naturschutzes eingeholt.

Der Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die
Lindenallee, die sich in ihrem Verlauf über die Hochfläche und
in die Mulde des Thayatalles hinzieht, landschaftlich weithin
wirksam ist und ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes
darstellt, das erhaltenswürdig ist.

Die Landesstraßenverwaltung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß gegen die Unterschutzstellung kein Einwand besteht.

Aufgrund des durchgeführten Vermittlungsverfahrens und der im Zuge dieses Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen, konnte von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya die Unterschutzstellung der Allee ausgesprochen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ. 30.051/9-1930
2. die NÖ Landes-Straßenbauteilung 3, 3330 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raasdorf an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeister, 3820 Raasdorf an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Steininger

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H.d. Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8020

Beilagen -

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Tel. 02842

Datum

-

Mag.iur.Söllner

2501/17

30. Okt. 1980

Betrifft

Winterlinden-allee an der Landesstraße 8065; Erklärung zum Natur-
denkmal

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, wird gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dahingehend berichtigt, daß es in der vierten Zeile des Spruches anstelle von Parzelle Nr. 246/1 und 246/2 richtig "Parzelle Nr. 246" zu lauten hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Bezirksgericht Raabs an der Thaya hat der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mitgeteilt, daß zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 8, Grundbuch Alberndorf, u.a. das Grundstück 246 ungeteilt gehört und war daher von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya der Bescheid vom 12. Juni 1980, 9-N-8020, spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu GZ 30.051/9-1980
2. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
3. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, z.H.d. Herrn Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zahl N 2717/78-2

Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 22. 12. 1980

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8020	Bearbeiter	(02842) 25 01	Datum
	Dr. Gruber	DW 17	7. März 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065", KG Speisendorf, KG Alberndorf und KG Raabs an der Thaya

Bescheid

- 1) Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde berichtigt die Bescheide vom 12. Juni 1980, 9-N-8020 und vom 30. Oktober 1980, 9-N-8020, worin die auf Parz. Nr. 1035/1, KG Raabs an der Thaya, die auf Parz.Nr. 246/1 und 246/2 (bzw. Parz.Nr. 246, KG Alberndorf laut Bescheid vom 30.10.1980), KG Alberndorf und die auf Parzelle Nr. 550, KG Speisendorf, beidseitig der Landesstraße 8065 stehenden Winterlinden zum Naturdenkmal erklärt worden sind dahingehend, daß anstelle der Parzellenbezeichnungen Nr. 246/1 und 246/2 bzw. 246, KG Alberndorf, richtig die Parzellenbezeichnung Nr. 646/1 und 646/2, KG Alberndorf, Eigentümer: Bundesland NÖ, Landesstraßenverwaltung, zu treten hat.

Das gegenständliche Naturdenkmal betrifft daher richtig folgende Parzellen:

KG Raabs/Thaya	Parz. 1035/1
KG Alberndorf	Parz. 646/1 (östl. Straße nach Oberpfaffendorf)
	Parz. 646/2 (westlich dieser Straße)
KG Speisendorf	Parz. 550 (bis zur Einmündung der L 8066).

Als Eigentümer ist in allen Fällen betroffen:

Bundesland Niederösterreich, Landesstraßenverwaltung

- 2) Als besondere Schutzmaßnahmen werden für das gegenständliche Naturdenkmal "Lindenallee an der Landesstraße 8065" folgende Auflagen vorgeschrieben:
- 1) Bei allen Straßenbaumaßnahmen sind die nötigen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen zu beachten (Stämme, Wurzeln, Äste usw.)
 - 2) Bei Grabarbeiten innerhalb der Kronentraufe der Bäume sind Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln zu treffen (z.B. händisches Nachgraben).

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 5. Jänner 1990, N-88845/6, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3,
§ 62 Abs. 4 AVG 1950

Begründung

Bei Kontrolle der vom Unterschutzstellungsbescheid betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, daß die in der KG Alberndorf angeführte Parzelle 246 nicht mit der Allee im Zusammenhang steht (es handelt sich hierbei um eine Weidefläche in der Talniederung der Mährischen Thaya, knapp östlich der Ortschaft Alberndorf). Anhand der Mappenblätter wurde festgestellt, daß die von der Allee betroffenen Grundstücke in der KG Alberndorf, die Nummern 646/1 (östlich der Landesstraße nach Oberpfaffendorf) und 646/2 (westlich davon) tragen. Es handelt sich in beiden Fällen um öffentliches Gut Landesstraße. Die Ursache für diesen Irrtum liegt offensichtlich in einem nicht korrigierten Schreibfehler im ha. Gutachten vom 1.12.1978, da dort die Parzellennummern 246/1 und 246/2 genannt sind.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950, kann die Behörde von Amts wegen jederzeit die Berichtigung von Schreibfehlern vornehmen.

Das Erfordernis besonderer Schutzmaßnahmen für das gegenständliche Naturdenkmal geht aus den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 5. Jänner 1990 hervor.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung, Abteilung B/2-C,
zu B/2-C-0.188/29-90
2. die Gemeinde 3820 Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kraustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 23. JULI 1990

Für ~~den~~ Bezirkshauptmann
Kraustorfer